

Landwirtschaftlicher Lehrbetriebsverbund Graubünden und Glarus

Trägerschaft

Bündner Bauernverband
Glarner Bauernverband

Geschäftsstelle

Plantahof
Kantonsstrasse 17
7302 Landquart
Tel: 081 257 60 00
Fax: 081 257 60 27
E-Mail: info@plantahof.gr.ch

Merkblatt zum vertraglichen Teil des Lehrverhältnisses

bestehend aus

**Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund Graubünden und Glarus
und den Jahreslehrverträgen mit den Lehrbetrieben**

Lehrberuf Landwirt/Landwirtin EFZ

Lehrberuf Agrarpraktiker/Agrarpraktikerin EBA

Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil des Lehrvertrages.

Die Berufsausbildungen in der Landwirtschaft werden mit dem Lehrvertrag, den Jahreslehrverträgen und diesem Merkblatt zum Lehrvertrag geregelt.

- 1. Teil Ergänzungen zu den rechtlichen Bestimmungen der Jahreslehrverträge**
- 2. Teil Organisatorische Hinweise**
- 3. Teil Entscheidungskompetenzen bezüglich Anpassungen**

1. Teil Ergänzungen zu den rechtlichen Bestimmungen der Jahreslehrverträge

1. Pflichten Berufsbildner/in

Gemäss OR und NAV

2. Pflichten Lernende

Gemäss OR und NAV

3. Arbeitszeit, Feiertage, Ferien, Freitage

3.1 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit soll dem jugendlichen Alter und den Kräften des Lernenden angepasst sein. Die Arbeitszeit pro Woche darf 55 Stunden nicht überschreiten; innerhalb von 3 Monaten sind Kompensationen möglich.

Längere Arbeitsunfähigkeit des Lernenden

Pro Lehrjahr werden höchstens 4 Wochen ausserordentlicher Ausfall des Lernenden toleriert, ohne dass die Lehrzeit verlängert werden muss. Eine teilweise Arbeitsunfähigkeit ist anteilmässig anzurechnen.

Nach einem Unfall sollte der Lernende, sobald es der Gesundheitszustand erlaubt, wieder teilweise auf dem Lehrbetrieb arbeiten und wenigstens die Zeit nutzen, um an der Lerndokumentation zu schreiben.

Sonderregelungen können nur in Absprache mit der Geschäftsstelle des Lehrbetriebsverbunds getroffen werden.

Bei ausserordentlicher Arbeitsunterbrechung durch Unfall oder Krankheit erhält der Lernende während zwei Monaten den vollen Lohn (in der Höhe des letzten Monatslohnes). Anschliessend hat er noch Anspruch auf die Versicherungsleistungen (80 % des letzten Lohnes).

3.2 Feiertage, es gelten folgende gesetzliche Feiertage im Kanton GR und GL:

1. Januar (Neujahrstag), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Nationalfeiertag Schweiz), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).

Im Kanton GL gilt zusätzlich noch die Näfelserfahrt als Feiertag.

Für den Kanton Graubünden gilt gemäss NAV vom 1. März 2022, dass für Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, eine Kompensation innerhalb von drei Monaten stattfinden muss. Dies gilt auch, wenn diese Feiertage in die Ferien oder auf einen freien Tag fallen. Dieser Feiertag darf somit nicht als Ferientag oder als freien Tag angerechnet werden.

Diese Regelung gilt gemäss Bildungskommission für das gesamte Gebiet des Lehrbetriebsverbundes.

3.3 Ferien

Die lernende Person hat vor Erreichung des 20. Altersjahrs Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Lehrjahr. Nach dem 20. Altersjahr stehen 4 Wochen Ferien zu.

Mindestens zwei Ferienwochen pro Jahr müssen zusammenhängend gewährt werden. Die Ferien richten sich primär nach den Bedürfnissen des Lehrbetriebes. Wünsche der Lernenden sollten berücksichtigt werden.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit des Lernenden kann der Ferienanspruch gemäss Wegleitung des Seco gekürzt werden (ohne Selbstverschulden i.d.R. ab einer Abwesenheit von zwei vollen Monaten).

3.4 Freitage

Pro Arbeitswoche stehen der lernenden Person 1.5 Freitage zu. Diese sind längerfristig zu planen. Mindestens ein Sonntag im Monat hat der Lernende frei.

Eine klare und langfristige Freizeitregelung ist für die Vertragsparteien angenehm und verhindert unnötige Diskussionen. Kurzfristige Abmachungen sollten die Ausnahme sein.

Wenn der Lernende an einem Sonn- oder Feiertag nicht frei hat, ist die Arbeit auf das Notwendigste (Versorgung der Tiere, dringende Ernte) zu beschränken.

3.5 Beginn und Ende der Ferien- und Freitage

In der Regel wird der Lernende am Vorabend eines Ferien- oder Freitages nach Arbeitsschluss entlassen. Er kehrt dann am Abend des letzten Ferien- oder Freitages wieder auf den Lehrbetrieb zurück.

4. Lohn, Kostgeldentschädigung

4.1 Lohnrichtlinien

Der Lohn ist spätestens per 30. des Monats (Februar 28.) zu entrichten. Die Entlohnung richtet sich nach Lehrjahr und Arbeitsleistung des Lernenden.

Die Bildungskommission legt folgende Bruttolöhne (in CHF) pro Monat als Richtlinien fest:

Bisheriges Bildungsmodell

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'200 - 1'425	1'350 - 1'600	1'200 - 1'730
bei Zweitausbildung	-	1'500 - 1'950	1'650 - 1'850

Neues Bildungsmodell (EFZ-Ausbildung)

	1. Lehrjahr (ab 2026)	2. Lehrjahr (ab 2027)	3. Lehrjahr (ab 2028)	4. Lehrjahr (2. Fachrichtung)
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'100 - 1'400	1'300 - 1'600	1'500 - 1'800	min. 2'400
bei Zweitausbildung (ab 2027)	-	1'450 - 1'800	1'600 - 2'000	min. 2'500

4.2 Naturalleistungen/Kostgeldentschädigung

Naturallohn

Vom Bruttolohn werden Naturalleistungen und die vom Lernenden zu tragenden Sozialleistungen abgezogen.

Die Naturalleistungen bestehen aus Verpflegung und Unterkunft.

Der Naturallohn beträgt gemäss AHV-Ausgleichskasse monatlich CHF 990.-.

Bewertung des Naturallohnes (in CHF) in der Landwirtschaft:

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.00	990.00	11'880.00
Morgenessen	3.50	105.00	1'260.00
Mittagessen	10.00	300.00	3'600.00
Abendessen	8.00	240.00	2'880.00
Volle Verpflegung	21.50	645.00	7'740.00
Unterkunft	11.50	345.00	4'140.00

Vom Bruttolohn werden Naturalleistungen und die vom Lernenden zu tragenden Sozialleistungen abgezogen.

Die Naturalleistungen bestehen aus Verpflegung und Unterkunft.

Die Berechnung der Kostgeldentschädigung (Rückerstattung nicht bezogener Verpflegung an Ferien-, Frei- und Schultagen) erfolgt gemäss nachstehender Tabelle.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit (Unfall, Krankheit) ist die Kostgeldentschädigung entsprechend zu korrigieren. Kein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesem Fall für die Unterkunft.

Pauschale Kostgeldentschädigung

Pro Tag	CHF	21.50
Pro Schultag	CHF	10.00

Die effektiven Beträge sind auf der folgenden Seite zu finden.

Kostgeldentschädigung für das Schuljahr 25/26

8 Feiertage, die zu kompensieren sind:

1. August (Nationalfeiertag Schweiz), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag),
1. Januar (Neujahrstag), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag

	Total Frei, Ferien und Feiertage	Schultage	CHF zu entschädigen total pro Lehrjahr Jahr	CHF pro Monat
1./2. Lehrjahr mit 5 Wochen Ferien (Lernend/e unter 20 Jahre alt)	113.5	44	2880.25	240.00
1./2. Lehrjahr mit 4 Wochen Ferien	108	44	2762.00	230.00
BFS 3. Lehrjahr mit 5 Wochen Ferien (Lernend/e unter 20 Jahre alt)	113.5	95	4482.75	374.00
BFS 3. Lehrjahr mit 4 Wochen Ferien	108	95	4364.50	364.00
ZAB 3. Lehrjahr mit 5 Wochen Ferien	113.5	80	4160.25	347.00
ZAB 3. Lehrjahr mit 4 Wochen Ferien	108	80	4042.00	337.00

4.3 Abzüge Sozialversicherungen

Lernende sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig. Die AHV/IV/EO/ALV-Abzüge sind auf 6.4 % festgesetzt (5.3 % für AHV/IV/EO und 1.100 % für ALV).

Die BVG-Pflicht besteht ebenfalls für Lernende nach Vollendung des 17. Altersjahres. Das Obligatorium, den Lernenden im Rahmen der 2. Säule (Pensionskasse) zu versichern, gilt, sofern der Jahreslohn CHF 22'680.- oder mehr beträgt. Die Prämie ist von Alter, Lohnhöhe und Pensionskasse abhängig.

Kranken- und Unfallversicherung: Die Lernenden sind dem Krankenkassenobligatorium unterstellt. Der Lehrvertrag sieht vor, dass die Krankenkassenprämie zu 100 % vom Lernenden übernommen wird.

Es gelten folgende Lohnabzüge:

	Total Prämie	beim Lehrling abzugsberechtigt
AHV/IV/EO*	10.6 %	5.3 %
ALV	2.200 %	1.100 %
UVG Nichtberufsunfall*	1.681 %	1.681 %
Krankentaggeld* Wartefrist 30 Tage	0.950 %	0.475 %
Total	15.431%	8.556%

* Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes. Für UVG und Krankentaggeld gelten die Ansätze im Rahmen der Globalversicherungen von BBV-Versicherungen. Bei anderen Versicherern können abweichende Prämien zur Anwendung kommen.

5. Versicherungsschutz

Bei Unfall oder Krankheit erhält die lernende Person während zwei Monaten den vollen Lohn. Anschliessend hat sie Anspruch auf die Versicherungsleistung (80 % des letzten Lohnes).

6. Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

Gemäss OR und NAV

7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst

Unterricht

Bei der Einteilung der lernenden Person beachtet man den schulischen Stand mittels eines Einstufungstests zu Beginn der Lehre (Erstausbildung). Bei schulischen Defiziten besteht die Möglichkeit, anstelle des Landwirtes EFZ (3-jährige Lehre), die Ausbildung zum Agrarpraktiker EBA (2-jährige Lehre) zu absolvieren.

Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse müssen zu 100 % absolviert werden, ansonsten wird die lernende Person nicht zum Qualifikationsverfahren (LAP EFZ, bzw. EBA) zugelassen. Über Ausnahmen entscheiden der Schulleiter bzw. der ÜK-Leiter.

Militärdienst

Militärdienstleistungen insbesondere Rekrutenschule sind ausserhalb der Lehrzeit zu planen.

8. Streitigkeiten

8.1 Unterstützung der Eltern

Für ein erfolgreiches Lehrjahr benötigen die Berufsbildner die Unterstützung der Eltern in beispielsweise Regelungen wie Hausordnung und Ausgang.

8.2 Orientierung über Lernschwächen und gesundheitliche Störungen

Vor Beginn des Lehrjahres ist der Lehrbetrieb über Lernschwächen und gesundheitliche Störungen, beispielsweise Allergien, Bettnässen, Sehschwächen und extremes Heimweh, zu orientieren.

8.3 Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten können die Parteien an den Plantahof oder das Berufsbildungsamt des Kantons GR gelangen.

9. Auflösung des Vertrages

Gemäss OR und NAV

2. Teil Organisatorische Hinweise

Auswahl des Lernenden, Schnuppern

Schnuppern	Um sich gegenseitig kennenzulernen, soll der Lernende pro Lehrbetrieb eine Schnupperlehre absolvieren. In der Schnupperlehre soll der Lernende nach Möglichkeit die Gelegenheit haben, mit dem aktuellen Lernenden zu sprechen.
Zeitpunkt	Es ist wichtig, den Betrieb zu besuchen, wenn in den Hauptbetriebszweigen etwas läuft (Schnuppern auf einem Obstbaubetrieb im Dezember/Januar bringt nichts). So können das Arbeitsaufkommen und die hauptsächlichen Tätigkeiten kennengelernt werden.
Mindestdauer	Die Schnupperlehre soll mindestens 3 Tage dauern.
Entgelt	Die Schnupperlehre wird unentgeltlich absolviert, es besteht kein Anspruch auf eine Entlohnung.
Bewerbung	Nach erfolgter Schnupperlehre soll sich der Lernende schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen bewerben. Dadurch erhält der Lehrmeister Einsicht in die Zeugnisse und die schulischen Leistungen des Bewerbers. Der Lehrmeister verpflichtet sich, dem Bewerber so rasch wie möglich den Entscheid über die Stellenbesetzung mitzuteilen.
Zeugnis 9. Schuljahr	Verbunden mit der Zusage der Lehrstelle soll der Hinweis sein, dass die schulischen Leistungen des letzten Jahres der Volksschule nicht schlechter werden dürfen und das Zeugnis bei Lehrbeginn vorgelegt werden muss.
EBA oder EFZ	Der Lehrmeister soll bereits bei der Schnupperlehre die Diskussion über die schulische Einteilung in die Attestlehre (2 Jahre) oder EFZ-Lehre (3 Jahre) führen. Es soll das Ziel sein, dass möglichst alle Lernenden die Lehre in der für sie richtigen Ausbildungsstufe absolvieren.
Hilfsmittel	Unter der Homepage http://www.hb.berufsbildung.ch können im Bereich Merkblätter/Checklisten verschiedene Formulare und Hilfsmittel zur Schnupperlehre heruntergeladen werden. So zum Beispiel Tagesrapport, Schnupperlehrbericht etc.

Abschluss eines Lehrvertrages

Lehrvertrag	Vor Beginn der Lehre schliesst ein Lernender einen Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund ab. Dieser Vertrag dauert über die ganze Lehrzeit. Dieser Vertrag wird von der Geschäftsstelle in dreifacher Ausführung erstellt. Mit diesem Lehrvertrag muss mindestens der Jahresvertrag für das erste bzw. zweite (für ZAB) Lehrjahr unterzeichnet sein.
Jahresvertrag zum LV	Mit den beteiligten Lehrbetrieben unterzeichnet der Lernende/gesetzliche Verantwortliche für jedes Lehrjahr einen Jahresvertrag zum Lehrvertrag. Dieser wird vom Ausbildner in dreifacher Ausführung erstellt und der Geschäftsstelle zur Genehmigung geschickt. Lehrbeginn ist immer der 1. August.
Lehre innerhalb Lehrbetriebsverbund	Erfolgt die ganze Lehrzeit innerhalb des Lehrbetriebsverbundes Graubünden und Glarus, muss zu Beginn der Lehre der Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund und der Jahresvertrag für das erste Ausbildungsjahr vorliegen. Der unterzeichnete Jahresvertrag mit dem nächsten Lehrbetrieb muss spätestens ein Semester (Ende Januar) vor Lehrjahresbeginn vorliegen.

Lehrjahre ausserhalb Lehrbetriebsverbund	Erfolgen ein oder mehrere Lehrjahre ausserhalb des Lehrbetriebsverbundes Graubünden und Glarus, wird der Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund für diese Lehrjahre jeweils administrativ aufgelöst. Der Lernende muss im entsprechenden Kanton ausserhalb des Verbundes einen Lehrvertrag unterzeichnen und ihn der Geschäftsstelle vorweisen.
Auflösung Lehrvertrag	Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen gemäss OR 337 ff.
Auflösung eines Jahresvertrags zum LV	Bei Auflösung eines Jahresvertrages zum Lehrvertrag ist die Geschäftsstelle des Lehrbetriebsverbundes mit dem Lernenden verantwortlich, dass es die Möglichkeit gibt, die Lehre im Lehrbetriebsverbund fortzusetzen.
Lehrbetriebswechsel	Grundsätzlich kann die gesamte Ausbildung auf einem Lehrbetrieb absolviert werden. Die Geschäftsstelle empfiehlt jedoch, die Lehrstelle mindestens einmal während der Lehrzeit zu wechseln.
Einreichung der Unterlagen	Sowohl der Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund als auch die Jahresverträge mit den einzelnen Lehrbetrieben sind an die Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund (Adresse auf dem Deckblatt) in dreifacher Ausführung einzureichen.

Lehrplanung

Ganze Lehre innerhalb Lehrbetriebsverbund, Lehrvertrag gilt für alle 3 Lehrjahre

Der Lernende unterzeichnet bis spätestens im Juli vor Beginn der Ausbildung den Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund und den Jahresvertrag für das 1. Lehrjahr. Spätestens Ende des 1. Semesters muss der Jahresvertrag für das 2. Lehrjahr unterzeichnet werden und spätestens Ende des 3. Semesters der Jahresvertrag für das 3. Lehrjahr.

1. Lehrjahr ausserhalb Lehrbetriebsverbund, 2. und 3. Lehrjahr im Lehrbetriebsverbund

Der Lernende unterzeichnet bis spätestens im Juli vor Beginn der Ausbildung den Lehrvertrag im Kanton, in dem er das 1. Lehrjahr absolviert. Gleichzeitig unterzeichnet er den Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund für das 2. und 3. Lehrjahr. Spätestens Ende des 1. Semesters muss der Jahresvertrag für das 2. Lehrjahr unterzeichnet werden und spätestens Ende des 3. Semesters der Jahresvertrag für das 3. Lehrjahr.

1. und 3. Lehrjahr innerhalb Lehrbetriebsverbund, 2. Lehrjahr ausserhalb Lehrbetriebsverbund

Der Lernende unterzeichnet bis spätestens im Juli vor Beginn der Ausbildung den Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund und den Jahresvertrag für das 1. Lehrjahr. Spätestens Ende des 1. Semesters muss der Lehrvertrag in einem anderen Kanton für das 2. Lehrjahr unterzeichnet werden. Der Vertrag mit dem Lehrbetriebsverbund wird am Ende des 1. Lehrjahres aufgelöst. Spätestens Ende des 3. Semesters muss der Lernende den Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund wieder aktivieren und den Jahresvertrag mit dem Lehrbetrieb des 3. Lehrjahres unterzeichnen.

1. und 2. Lehrjahr ausserhalb Lehrbetriebsverbund, 3. Lehrjahr im Lehrbetriebsverbund

Der Lernende unterzeichnet bis spätestens im Juli vor Beginn der Ausbildung den Lehrvertrag für das 1. und 2. Lehrjahr im entsprechenden Kanton.

Spätestens Ende des 3. Semesters muss der Lernende den Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund und den Jahresvertrag mit dem Lehrbetrieb für das 3. Lehrjahr unterzeichnen.

Lerndokumentation

Aufgabe des Berufsbildners

Zu Beginn der Lehre muss der Lernende bezüglich Unfallgefahr instruiert werden. Dabei erhält der Lernende einen Notfallplan.

Gemäss Artikel 14 der Bildungsverordnung kontrolliert und unterzeichnet der Berufsbildner die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Er bespricht sie mindestens einmal pro Quartal mit der lernenden Person.

Termin	Aufgaben, Register 9 Lerndokumentation
Beginn Ausbildungsjahr	Instruktion bezüglich Unfallgefahr, Notfallplan. (Ordner agri Top, Kapitel 5.1)
	Grobplanung der zu verfassenden Dokumente der Lerndokumentation in der Tabelle „Planung der Lerndokumentation“ Seite 3
	Zielvereinbarungen betreffend Lerndokumentation August bis Januar, Seite 5/7/9
Ende Oktober	Zwischenbeurteilung der Zielvereinbarung November bis Januar Register 9, Seite 5/7/9
Ende Januar	Überprüfung der Zielvereinbarung August bis Januar Register 9, Seite 5/7/9 Zielvereinbarung Februar bis Juli, Seite 6/8/10 Ausstellen Bildungsbericht
Ende April	Überprüfung der Zielvereinbarung Februar bis Juli und Zwischenbeurteilung Seite 6/8/10
Ende Juli	Überprüfung der Zielvereinbarung Februar bis Juli Seite 6/8/10 Ausstellen Bildungsbericht
Regelmässig	Kenntnisnahme der Inhalte der Berufsfachschule und Unterstützung des Lernenden beim Erlernen/Einüben praktischer Fähigkeiten

Bildungsbericht

Der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Dieser Bildungsbericht bleibt Ende Lehrjahr auf dem Lehrbetrieb und ist auf Verlangen der Geschäftsstelle oder dem Amt für Berufsbildung vorzuweisen. Der Bildungsbericht kann auf der Homepage www.plantahof.ch unter Downloads heruntergeladen werden.

Aufgabe Lernender

Gemäss Artikel 14 der Bildungsverordnung führt die lernende Person eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält. **Die Lerndokumentation muss zu Beginn der Lehre über alle 3 Lehrjahre geplant werden, damit während der ganzen Lehrzeit alle geforderten Bereiche abgedeckt werden können.** Einige wichtige Punkte bei der Erstellung sind nachfolgend aufgeführt:

- über anfallende Arbeiten **berichten** (auch bei Abwesenheit)
- Vorgehensweisen **genau beschreiben** und Überlegungen des Berufsbildners festhalten.
- **persönliche Arbeit** und **Arbeitsmethoden überdenken**/Verbesserungs-Varianten erarbeiten
- Berichte sollen auf die W-Fragen antworten: Wann? Wer? Wo? Was? **Wie? Warum?**
- Lerndokumentation so führen, dass sie als ein **Grundlagen- und Nachschlagewerk** genutzt werden kann
- Ausführung in Handschrift oder mit PC, PC wird empfohlen
- Selbst hergestellte Bilder/Skizzen verdeutlichen, klären, unterstreichen ⇒ persönliche Note, nichts aussagende Fotos vermeiden
- Erlebtes umfassend in kurzen, prägnanten Sätzen festhalten ⇒ keine Romane
- zu jedem Bericht gehört das Erstellungsdatum
- Erarbeitung der einzelnen Dokumente frühzeitig planen ⇒ Planungsdokumente
- Checklisten wollen anregen, sind aber nicht abschliessend
- **Aufzeichnung wöchentlich nachführen** ⇒ **alles ist noch präsent**
- **nicht erwünscht** sind theoretische Abhandlungen

Qualifikationsverfahren EFZ in der Übersicht

Übersicht

Das genaue Qualifikationsverfahren ist in der „Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft (EBA und EFZ)“ geregelt. Die genauen Details können dort entnommen werden. Die untenstehende Tabelle ist eine Übersicht.

Qualifikationsbereich	Gewichtung	Dauer	Positionsnoten																																																					
Praktische Arbeiten	40%	6 Stunden in 1 – 2 Sessions	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th><th colspan="6">Gewichtung für die entsprechenden Berufsabschlüsse</th></tr> <tr> <th>LW</th><th>GG</th><th>GF</th><th>OF</th><th>Wi</th><th>We</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pflanzenbau</td><td>30%</td><td>60%</td><td>10%</td><td>60%</td><td>60%</td><td></td></tr> <tr> <td>Tierhaltung</td><td>30%</td><td></td><td>60%</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Weinbereitung</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>60%</td></tr> <tr> <td>Mechanisierung</td><td>20%</td><td>20%</td><td>10%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>20%</td></tr> <tr> <td>Fachgespräch prakt. Arbeiten auf Basis Lemdokumentation</td><td>20%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>20%</td></tr> </tbody> </table>						Bereich	Gewichtung für die entsprechenden Berufsabschlüsse						LW	GG	GF	OF	Wi	We	Pflanzenbau	30%	60%	10%	60%	60%		Tierhaltung	30%		60%				Weinbereitung						60%	Mechanisierung	20%	20%	10%	20%	20%	20%	Fachgespräch prakt. Arbeiten auf Basis Lemdokumentation	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Bereich	Gewichtung für die entsprechenden Berufsabschlüsse																																																							
	LW	GG	GF	OF	Wi	We																																																		
Pflanzenbau	30%	60%	10%	60%	60%																																																			
Tierhaltung	30%		60%																																																					
Weinbereitung						60%																																																		
Mechanisierung	20%	20%	10%	20%	20%	20%																																																		
Fachgespräch prakt. Arbeiten auf Basis Lemdokumentation	20%	20%	20%	20%	20%	20%																																																		
Positionsnoten, Handlungskompetenzen und Zeitpunkt der Prüfung gemäss Aufstellung weiter unten																																																								
1 Durchschnitt aus allen Positionsnoten auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																								
Berufskenntnisse	20%	4 Stunden, davon max. 1,5 Stunden mündlich	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th><th colspan="6">Berufsabschlüsse</th></tr> <tr> <th>LW</th><th>GG</th><th>GF</th><th>OF</th><th>Wi</th><th>We</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pflanzenbau</td><td>2</td><td>4</td><td>-</td><td>4</td><td>4</td><td>-</td></tr> <tr> <td>Tierhaltung</td><td>2</td><td>-</td><td>4</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr> <td>Weinbereitung</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>4</td></tr> <tr> <td>Mechanisierung</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td></tr> <tr> <td>Arbeitsumfeld</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td></tr> </tbody> </table>						Bereich	Berufsabschlüsse						LW	GG	GF	OF	Wi	We	Pflanzenbau	2	4	-	4	4	-	Tierhaltung	2	-	4	-	-	-	Weinbereitung	-	-	-	-	-	4	Mechanisierung	1	1	1	1	1	1	Arbeitsumfeld	1	1	1	1	1	1
Bereich	Berufsabschlüsse																																																							
	LW	GG	GF	OF	Wi	We																																																		
Pflanzenbau	2	4	-	4	4	-																																																		
Tierhaltung	2	-	4	-	-	-																																																		
Weinbereitung	-	-	-	-	-	4																																																		
Mechanisierung	1	1	1	1	1	1																																																		
Arbeitsumfeld	1	1	1	1	1	1																																																		
1 Durchschnitt aus allen 6 Positionsnoten auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																								
Erfahrungsnoten	20%		Durchschnitt aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten. Bei den Berufen Landwirt und Geflügelfachmann (progressives Modell) werden die Semesterzeugnisnoten der beiden letzten Semester zweifach gewichtet.																																																					
1 Durchschnittsnote auf halbe Noten gerundet																																																								
ABU	20%	Gemäss Vorgabe	1 Durchschnittsnote auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																					
Gesamtdurchschnitt auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																								

Auszug aus der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

3.5 Bestehen der Abschlussprüfung

Das Bestehen der Abschlussprüfung ist in der Bildungsverordnung wie folgt festgelegt:

„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich 'praktische Arbeit' mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs 'Berufskenntnisse' und der Erfahrungsnote mindestens die Note 4 beträgt; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.“ (Bildungsverordnung, Art. 18, Abs. 1)

3.6 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

Das Wiederholen von Prüfungen ist in der Bildungsverordnung wie folgt geregelt:

- Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Erfahrungsnote.“ (Bildungsverordnung, Art. 19, Abs. 1-2)

Überbetriebliche Kurse (üK)

Grundsätzliches	Die überbetrieblichen Kurse dienen dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Diese ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo dies die zu erlernende Berufstätigkeit erfordert. Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Insgesamt sind 8 Tage über 2 Jahre verteilt zu besuchen. Ein Lernender in der Zweitausbildung besucht 8 Tage im gleichen Jahr. Die Verantwortung liegt bei der OdA AgriAliForm.
Kosten	Die Kosten für die üK's werden über den Bildungsfonds „Landwirtschaft“ bezahlt. Die Beiträge sind für alle landwirtschaftlichen Betriebe allgemeinverbindlich. Die Höhe der Abzüge ist kantonal geregelt.
Organisation	Die Organisation der üK's übernimmt die Geschäftsstelle des Lehrbetriebsverbunds. Die üK's werden zentral am Plantahof angeboten.

Kursinhalte

Thema	Dauer
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten (1. Teil)	3 Tage, 1. Lehrjahr
Hygiene und Qualitätssicherung	1 Tag, 1. Lehrjahr
Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten (2. Teil)	1 Tag, 2. Lehrjahr
Einsatz von Hebefahrzeugen	1 Tag, 2. Lehrjahr
Einsatz der Pflanzenschutzgeräte	1 Tag, 2. Lehrjahr
Sicheres behandeln und transportieren von Tieren, Tierverkehr	1 Tag, 2. Lehrjahr

3. Teil Entscheidungskompetenzen bezüglich Anpassungen

Dieses Merkblatt ist verbindlich.

Änderungen können von allen Parteien (Lernende, Berufsbildner, Branchenorganisationen, Berufsfachschule, kantionale Behörde) eingebracht werden.

Abschliessend entscheidet aber die Bildungskommission des Bündner Bauernverbandes in Absprache mit der Geschäftsstelle des Lehrbetriebsverbunds über inhaltliche Anpassungen.

Merkblatt für die Eltern von Lernenden

Als Ergänzung zum Lehrvertrag bitten wir die Eltern/gesetzlichen Vertreter, folgende Punkte zu beachten:

Unterricht	Erste Priorität bei der Einteilung der Lernenden für den Unterricht haben die schulischen Vorkenntnisse. Um die Lernenden möglichst leistungsgerecht ausbilden und fördern zu können, werden schwächere Lernende in Absprache mit den Eltern und dem Lehrbetrieb in die Attest-Ausbildung/Agrarpraktiker eingeteilt. Die Kosten für Lehrmittel, Exkursionen, Mittagessen und Fahrspesen während dem Berufsfachschulunterricht hat der Lernende zu tragen.
Entschädigung	Der Lohn kann nicht völlig frei ausgehandelt werden. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, sich an die jeweils gültigen Richtlinien zu halten.
Ausrüstung	Da der Lernende meist bei seinem Lehrbetrieb wohnt, muss er ausreichend mit Kleidern und Wäsche versorgt sein (Regenkleider, Stiefel, Arbeitsschuhe...). Von der Lehrbetriebsfamilie werden ausschliesslich die Arbeitskleider kostenlos gewaschen. Schnittschutzhosen für Arbeiten im Wald gehören zur persönlichen Ausrüstung. Die Kleider- und Wäscheausstattung sollte in gutem Zustand und mindestens für zwei Wochen ausreichend sein. Vor allem Leibwäsche, Socken und Taschentücher sind zu kennzeichnen. Zur persönlichen Ausrüstung gehören auch die Körperpflegemittel wie Zahnpasta, Seife, Duschmittel, Shampoo, Deodorant.
Besonderheiten	Über gesundheitliche Störungen (z.B. Allergien, Bettässen, Sehschwächen, extremes Heimweh usw.) ist der Lehrbetrieb vor Lehrbeginn zu informieren.
Ausbildung	Für ein erfolgreiches Lehrjahr ist der Lehrbetrieb darauf angewiesen, dass ihn die Eltern bei der Ausbildung und bei andern Massnahmen (z.B. Ausgang, Hausordnung, Handygebrauch) unterstützen.
Probleme	Sollten im Laufe des Lehrjahres Schwierigkeiten auftreten, versuchen Sie, diese zuerst im Gespräch mit dem Lehrbetrieb zu lösen. Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit an die Geschäftsstelle wenden.
Zeugnis 9. Schuljahr	Verbunden mit dem positiven Entscheid, dass der Lernende die Stelle bekommt, soll der Hinweis sein, dass die schulischen Leistungen des letzten Jahres der Volksschule nicht schlechter werden dürfen und das Zeugnis bei Lehrbeginn vorgelegt werden muss. Bei einer Verschlechterung kann über die Vergabe der Lehrstelle noch einmal diskutiert werden.